

NomosPRAXIS

Frind

Praxishandbuch

Privatinsolvenz

4. Auflage



Nomos

Nomos**PRAXIS**

Frank Frind

Richter am Amtsgericht, Hamburg

Praxishandbuch
Privatinsolvenz

4. Auflage



Nomos

Zitiervorschlag: Frind Privatinsolvenz-HdB

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3506-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-6570-1 (ePDF)

4. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur vierten Auflage

Wiederum vier Jahre sind seit dem Erscheinen der dritten Auflage dieses umfassenden Werkes zum Privatinsolvenzverfahren ins Land gegangen. Die dritte Auflage wurde in den Fachzeitschriften dankenswerterweise hoch beachtet und fulminant aufgenommen. Der Verfasser dankt dafür.

Das äußerst dynamische Privatinsolvenzverfahren kommt seit der letzten „großen Reform“ Ende 2020/Anfang 2021 mit dem Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer und dem SanInsFoG nicht zur Ruhe. Die gesetzlichen Neuerungen warfen neue Praxisfragen auf. Zahlreiche neue höchstrichterliche Entscheidungen mussten in der hiesigen Auflage eingearbeitet und auch die übrige Rechtsprechung berücksichtigt werden. Viele neue „Streitfelder“ taten sich seither auf, zB zur „Verstrickungswirkung“, zur Reichweite der Insolvenzmasse nach Restschuldbefreiung oder zur Frage der Forderungsanmeldung nach § 302 InsO in Verfahren ohne Restschuldbefreiungsantrag. Weiterhin wurde die Darstellung der Reform des P-Kontos nunmehr unter Weglassung überholter alter Normen stringent überarbeitet, die Ausführungen zur Massebeschlagsreichweite sind nochmals erweitert worden.

Die Verkürzung der Restschuldbefreiungserteilungszeit auf drei Jahre hat ersten kleinen empirischen Untersuchungen zufolge weder eine nachlassende Auskunftspflicht oder eine geringere Erfüllung der Erwerbsobliegenheit oder von freiwilligen Zahlungen (auf die Verfahrenskosten) bewirkt (Föhlisch, ZVI 2022, 135), auch die Schuldenbedienung war zumindest vor dem Wirkungszeitraum der derzeitigen Kriegs- und Inflationsfolgenkrise zunächst auf gleich hohem Niveau wie bisher, wenn auch die Armutsrate in der Bevölkerung zunimmt. Seit Mitte 2023 steigen die Verfahrenszahlen auch im Privatinsolvenzbereich wieder sehr merklich, auch machen sich teilweise „Coronafolgen“ erst jetzt insolvenzrechtlich bemerkbar.

Die Bundesregierung hat unter dem 12.7.2024 (BT-Drs.20/12250, ZInsO 2024, 2021) eine v. BMJV eigenestellte „Evaluation“ vorgelegt, mit dem Ergebnis: „*derzeit kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf*“. Aufgeführt hat sie indes zahlreiche Themenfelder in denen – aufgrund der Verbandsstellungen – Reformbedarf geprüft wird. Befeuert wird dies von anhaltenden Verlangen nach weiteren Reformen im Privatinsolvenzverfahren (AG Reform d. Verbraucherinsolvenz, ZVI 2025, 32), die zum Teil berechnete, zum Teil wenig praxisgerechte Verfahrensumstellungsvorschläge beinhalten (ausführlich Frind, ZInsO 2025, 617 ff.). Die derzeitige Meinungsbandbreite reicht von Skepsis gegenüber einem nach einem ersten EU-Entwurf beabsichtigten (hoffentlich nunmehr fallen gelassenen) „verwalterlosen Verfahren“ und Unsicherheit, ob eine „Generalrevision“ notwendig sei (Ahrens, NZI 2024, 14, 20) bis zur grundsätzlichen Kritik an der gesetzlich unzureichend definierten Reichweite der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO (Keller, NZI 2024, 21, 26).

Der Gesetzgeber plant derzeit, zumindest das Verstrickungsproblem gesetzlich zu regeln (vgl. den „Aufruf“ hierzu, ZInsO 2025, 2146). Auch die sehr notwendige stringente Digitalisierung des Verfahrens in den Bereichen Gläubigerinformation, Tabellenan-

Vorwort zur vierten Auflage

meldung und elektronische Antragstellung wird weiter vorangetrieben werden. Die maßgebliche Dynamik des Privatinsolvenzgeschehens findet derzeit indes innerhalb der gerichtlichen „Rechtsprechungswelt“ statt, die die vielen kleinen Einzelfallfragen bearbeitet.

Diese vierte Auflage bietet hierüber einen (hoffentlich) „erschöpfenden“ Überblick mit mannigfachen Praxishinweisen – für bessere Antragstellung, Insolvenzverwaltung und -sachbearbeitung!

Erneut gebührt besonderer Dank dem Verlag und dem Team um Herrn Frank Michel mit Verbundenheit für die dauerhaft freundliche Unterstützung des Werkes.

Hamburg, im Oktober 2025

Frank Frind

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur vierten Auflage	5
Literaturverzeichnis	9
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	11
Teil 1 Grundlagen des Insolvenzverfahrens und die Besonderheiten beim Insolvenzverfahren natürlicher Personen	17
I. Verfahrensziele und Grundregeln	17
II. Statistische Eckpunkte zum Privatinsolvenzverfahren	36
III. Sinn, Zweck und Nutzen des Verfahrens	40
IV. Das Privatinsolvenzverfahren im europäischen Vergleich und die europäische Angleichung der Restschuldbefreiungserteilungsdauer	44
V. Die früheren Reformen des Privatinsolvenzverfahrens	74
VI. Die Einordnung des Schuldners in die richtige Verfahrensart	82
Teil 2 Das Verfahren bis zur Verfahrensaufhebung	97
I. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren – die „Scheitern“bescheinigung im Verbraucherinsolvenzverfahren	98
II. Die Antragstellung für das gerichtliche Verfahren	122
III. Die Vorentscheidungen des Gerichtes vor der Eröffnung des Verfahrens	187
IV. Kombinierte Eingangsentscheidung des Insolvenzgerichts	239
V. Das vereinfachte eröffnete Verfahren, §§ 311 ff. InsO	255
Teil 3 Der Umfang der Masse	264
I. Wirkungen der Verfahrenseröffnung	265
II. Massebeschlagnahme und Vollstreckungsverbote	314
Teil 4 Das Restschuldbefreiungsverfahren	545
Dauer bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung	548
Neuregelung 2020 – Abtretungsfrist Staffellösung	548
I. (Isolierter) Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners?	549
II. Die Ankündigung der Restschuldbefreiung und die Wohlverhaltensphase	555

Inhaltsverzeichnis

III. Versagung der Restschuldbefreiung gem. §§ 295, 296, 297, 297a, 298 InsO (Wohlverhaltensperiode)	645
IV. Probleme bei Forderungen gem. § 302 InsO	702
V. Die Dauer der Wohlverhaltensphase	747
VI. Vollstreckungen in der Wohlverhaltensperiode	757
VII. Erteilung, Wirkung und Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung	761
VIII. Vergütung des Insolvenzverwalters/Treuhänders in Verfahren natürlicher Personen	780
Teil 5 Die Möglichkeiten der Eigenverwaltung	790
I. Generelles zum Verfahren	790
II. Voraussetzungen der Anordnung und Ablauf	794
Teil 6 Das Insolvenzplanverfahren für die natürliche Person	810
I. Ziele und Grenzen des Planverfahrens	810
II. Die Plangestaltung	826
III. Ablauf des Planverfahrens	864
Anhang zu Teil 6	915
Stichwortverzeichnis	921

Teil 1 Grundlagen des Insolvenzverfahrens und die Besonderheiten beim Insolvenzverfahren natürlicher Personen

I. Verfahrensziele und Grundregeln ...	1		
1. Verfahrensziele	1	b) Der Regierungsentwurf v. 1.7.2020	41e
2. Grundregeln des Insolvenzverfahrens	12	4. Die europäische Restschuldbefreiungswirkung	42
a) Zuständigkeit innerhalb des Insolvenzgerichtes	12	5. „Restschuldbefreiungs-Tourismus“?	46
b) Amtsermittlung	14	a) Tatsächlicher Wohnsitzwechsel? – Maßnahmen gegen ausländische RSB	50
c) Sofortige Beschwerde	19	aa) Prüfung der Zuständigkeitsbegründenden Umstände	50
d) Veröffentlichung insolvenzgerichtlicher Entscheidungen	21	bb) „Gegenmaßnahmen“: Annullierung oder Vollstreckungsgegenklage	51
e) Verweis auf die Regelungen der Zivilprozessordnung	26	b) Missbrauchsprüfung	53
3. Besonderheiten beim Insolvenzverfahren natürlicher Personen ...	27	c) Begrenzung durch Sekundärinsolvenzverfahren	57
II. Statistische Eckpunkte zum Privatinsolvenzverfahren	29	V. Die früheren Reformen des Privatinsolvenzverfahrens	60
1. Überblick über den Bedarf für ein Privatinsolvenzverfahren	29	1. Die Reform 2013/2014	63
a) Verschuldungsstruktur	30	2. Die Reform 2020/2021	66a
b) Ursachen der Verschuldung ...	31	VI. Die Einordnung des Schuldners in die richtige Verfahrensart	67
c) Einkommen der verschuldeten Personen	32	1. Wesentliche Unterschiede Regelin-solvenz-/Verbraucherinsolvenzverfahren im Verfahren natürlicher Personen	72
2. Die Antragszahlen	33	a) Bisherige Merkmale des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Vergleich zum Regelin-solvenzverfahren:	74
III. Sinn, Zweck und Nutzen des Verfahrens	35	b) Neuregelungen mit der Reform 2014	74a
1. Nutzen des Verfahrens insgesamt	36	2. Abgrenzungen – Selbständige wirtschaftliche Tätigkeit	78
2. Verfahrensdauer	39	3. Unüberschaubarkeit/Forderungen aus Arbeitsverhältnissen	82
IV. Das Privatinsolvenzverfahren im europäischen Vergleich und die europäische Angleichung der Restschuldbefreiungserteilungsdauer ...	40	4. Beschwerde gegen Eröffnung in unzutreffender Verfahrensart?	84
1. Das deutsche Entschuldungsverfahren im europäischen Vergleich	40		
2. Die Europäische Restrukturierungsrichtlinie und ihre Auswirkungen auf die Restschuldbefreiungserteilungsdauer	41a		
3. Das deutsche Umsetzungsgesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiungserteilungszeit	41d		
a) Der Referentenentwurf v. 13.2.2020	41d		

I. Verfahrensziele und Grundregeln

1. Verfahrensziele

Auch das Privatinsolvenzverfahren ordnet sich den Zielen der Insolvenzordnung unter. § 1 InsO regelt in S. 1 zunächst das Verfahrensziel der **gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung** durch Verwertung des schuldnerischen Vermögens und Verteilung des Erlöses. Die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung ist vor allem als bestmögliche anteilige Befriedigung aller Insolvenzgläubiger im Verhältnis ihrer jeweiligen Insolvenzforderungen aus dem haftenden Vermögen des Schuldners zu verstehen, bedeutet also zugleich:

Grundsatz der Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger.¹ Das 2012 verabschiedete und zum 1.3.2012 in Kraft getretene „ESUG“ (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen;² vgl. → Rn. 10) hatte dies in der Gesetzesbegründung erneut bestätigt (dort S. 17). Für die natürliche Person steht ohne Frage die in § 1 S. 2 InsO geregelte „Gelegenheit“ der **Restschuldbefreiung** im Vordergrund (→ **Rn. 35**); dies verdrängt aber nicht das Verfahrensgebot der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung. Aber erst allmählich setzt sich die Erkenntnis durch, dass Restschuldbefreiung kein sekundäres, sondern ein Hauptziel des Insolvenzverfahrens ist (→ Rn. 815, 816).³ Historisch sind beim Umgang mit „dem Schuldner“ seit der Antike verschiedenste Formen von Schuldabtragungen bekannt.⁴ Da Insolvenz in der Folge häufig auch „krank macht“, ist eine Insolvenzbewältigung mittels Eröffnung einer schuldenfreien Perspektive anzustreben.⁵

- 2 Die gleichmäßige Behandlung aller Gläubiger ist allerdings auch im deutschen Insolvenzrecht – und in Nebengesetzen – nicht vollständig konsequent umgesetzt,⁶ da zB Absonderungsrechte zu beachten sind. Der Umfang wirklich effizienter Neuerungen der InsO im Vergleich zur Konkursordnung ist streitig.⁷ Seit der Reform der InsO mit dem „ESUG“ soll die bestmögliche Gläubigerbefriedigung nach einer Ansicht hinter das Ziel des Erhalts der möglichst großen Anzahl von Arbeitsplätzen gerückt sein;⁸ behauptet wird als Verfahrensziel auch der Unternehmenserhalt als „eine von zwei Möglichkeiten der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung“, wenn über eine Zeitraumbeurteilung die Entwicklung der künftigen Kundenbeziehung mit einbezogen wird.⁹
- 3 Mittel zur Umsetzung der gleichmäßigen und bestmöglichen Gläubigerbefriedigung sind die **Ordnungs- und die Sanierungsfunktion des Insolvenzrechtes**, die in der InsO an unterschiedlichen Stellen verankert, aber ausdrücklich als Begriffe nicht erwähnt sind.
- 4 Die – im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte, aber in § 208 Abs. 3 InsO (Masseunzulänglichkeit) vorausgesetzte – **Ordnungsfunktion**¹⁰ gewährleistet zum einen eine ordnungsgemäße Abwicklung des Schuldnervermögens, und zwar auch dann, wenn keine Verteilungsperspektive vorhanden ist. Daneben kann das Verfahren auch einer geordneten Betriebsaufgabe dienen.¹¹ Es ist daher verfehlt, das Verfahren nur an der Quotenaus Ausschüttung zu messen.¹²

1 Häsemeyer InsR Rn. 2.17 ff.; Jaeger/Henckel InsO § 38 Rn. 3; DAV-Stellungnahme Nr. 27/2010, NZI 14/2010, VIII; Zipperer NJW 2016, 750 ff.

2 BT-Drs. 17/5712.

3 Dazu Madaus JZ 2016, 548 (549); einen Überblick über die bisherigen gesetzlichen Verortungen gibt Grote InsbÜO 2019, 5.

4 Paulus ZInsO 2019, 1153.

5 Becker/Böhlmann/Goddemeier NZI 2020, 409.

6 Zu Defiziten Kahlert ZIP 2010, 1274; Bichlmeier AiB 2010, 252; Piekenbrock ZZP 2009, 63 ff.; Uhlenbruck ZInsO 2005, 514; Pape/Uhlenbruck ZIP 2005, 417.

7 Paulus JZ 2009, 1148 ff.

8 Paulus ZRI 2022, 45, 46; Paulus NZI 2015, 1001 (1004).

9 Buchalik ZInsO 2015, 484 (487); Buchalik/K. Schröder ZInsO 2016, 189; aA Cranshaw/Knöpnadel ZInsO 2016, 357 (364, 366).

10 OLG Celle 18.4.2010 – BeckRS 2010, 18147; Weitzmann ZInsO 2022, 447; Paulus ZRI 2022, 45, 46; Frind ZInsO 2011, 1569.

11 Ehlers/Meimberg ZInsO 2010, 1169.

12 Frind ZInsO 2011, 1569.

So sorgt der Insolvenzverwalter etwa für

- die Erstellung von betrieblichen Arbeitspapieren,
- die Erledigung von Buchhaltungsarbeiten,
- die Anfertigung von Steuerklärungen (§ 155 InsO) und
- die Einlagerung von Akten,
- die Gewährleistung einer geordneten Rückgabe gemieteter Räumlichkeiten sowie
- eine geordnete Abholung von Eigentumsvorbehaltsware durch Lieferanten.¹³
- Auch die Ermittlung „korrekativer“ Ansprüche, zB der Anfechtungsansprüche (§§ 129 f. InsO), gehört zur Ordnungsfunktion.¹⁴

Der Insolvenzverwalter (bis Verfahrenseingang bis zum 30.6.2014 in den Verbraucherinsolvenzverfahren: der Treuhänder) selbst ist der ordnungsgemäßen Abwicklung des Insolvenzverfahrens verpflichtet und sollte sich bei seiner Verfahrensabwicklung an „**Berufsgrundsätzen**“ und „**Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung**“ (GOI) orientieren. Diese stellen für das Insolvenzgericht im Rahmen seines Ermessens Maßstäbe im Rahmen seiner Aufsicht gem. § 58 Abs. 1 InsO dar. Das Insolvenzgericht kann die Beachtung dieser Grundsätze und eigene „Leitlinien“ unmittelbar anordnen.¹⁵

Mittel zur Umsetzung der Ordnungsfunktion ist die **Amtsermittlung (§ 5 InsO)** (→ Rn. 14 f.),¹⁶ nämlich die Umsetzung der gerichtlichen Aufgabe des Auffindens von Masseansprüchen und der Ordnung der schuldnerischen Verhältnisse (gleichmäßige Gläubigerbefriedigung, Massesicherung durch frühzeitig eingeleitetes Verfahren, Arbeitsplatzsicherung, Aufdeckung unrechtmäßiger Zahlungen, etc).

Neben die Ordnungsfunktion tritt die **Sanierungsfunktion** des Insolvenzverfahrens. Im Bereich der natürlichen Personen wird diese in erster Linie durch die **Restschuldbefreiung** normiert. Gem. § 1 S. 2 InsO ist die Ermöglichung der Restschuldbefreiung für den redlichen Schuldner unmittelbares Verfahrensziel. Deren „universelle“ Wirkung gegenüber allen zur Zeit der Eröffnung vorhandenen Gläubigern wird durch **§ 301 Abs. 1 InsO** statuiert. Diese zuerst mit der Einführung der Insolvenzordnung (InsO) eingeführte Funktion verspricht nun – im Gegensatz zur vorherigen Konkursordnung – erstmals den Schuldnern als „natürliche Personen“ (im Rechtssinne) Hilfe durch das Insolvenzverfahren. Dies geschieht nicht zuletzt aus dem Interesse des Staates an der Eindämmung der „Schattenwirtschaft“ und der Begrenzung des „lebenslangen“ Sozialhilfebezuges (zur Berechtigung der RSB → Rn. 813 ff.).¹⁷ Der Begriff der „Redlichkeit“ wird insolvenzrechtlich durch die RSB-Versagungsgründe abschließend definiert.¹⁸

Der Sanierungsansatz ist in der InsO aber an weiteren, verschiedensten Stellen „adressiert“¹⁹ und nicht nur beim „Schutzschirmverfahren“ für Unternehmen in § 270b Abs. 1 InsO erwähnt.

13 AG Hamburg ZIP 2001, 1885; Stiller NZI 2010, 250 (252).

14 OLG Hamm 22.9.2011 – ZInsO 2011, 1947.

15 Frind, Best practice Insolvenzverwaltung, 1. Aufl. 2025; Frind NZI 2011, 785 (788); Moderegger InsbürO 2013, 310.

16 Ausf. dazu: Haarmeyer FS G. Fischer, 2008, 193 ff.

17 BT-Drs. 12/2443 – Entwurf einer Insolvenzordnung.

18 AG Köln 20.10.2017 – ZInsO 2018, 620.

19 Aufstellung bei Bork ZIP 2010, 397 (412).

Neben der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger durch Verwertung und Verteilung des Erlöses nennt § 1 S. 1 InsO die Möglichkeit, eine abweichende Regelung zum **Erhalt eines Unternehmens**, regelmäßig verbunden mit einem **Arbeitsplatzerhalt**, zu treffen, insbesondere in einem **Insolvenzplan** gem. §§ 217 ff. InsO²⁰ oder mittels **übertragender Sanierung**.²¹ Das Planverfahren wurde bisher hauptsächlich nur von wenigen – und wenn, dann meist von kleineren – Unternehmen und Einzelpersonen genutzt. Der Anteil von bestätigten Insolvenzplänen betrug bisher ca. 2 % des jährlichen Eröffnungsbestandes bundesweit.²² Mit dem zum 1.3.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von „Unternehmen“ (ESUG)²³ hat sich dies bereits etwas geändert, da Planverfahren dort mit neuen Möglichkeiten versehen wurden und nunmehr vermehrt genutzt werden (→ Rn. 1243 ff.).

- 9 Eine eindeutige „Sanierungs-„Orientierung – über den Verweis in § 1 InsO auf das Planverfahren hinaus – ist mit den Neuregelungen durch das „ESUG“ in der InsO verdeutlicht und mit der Insolvenzrechtsreform zum 1.7.2014 auch für natürliche Personen mit der Möglichkeit der rascheren Erlangung der Restschuldbefreiung verbessert worden. Es bleibt aber verfehlt, zu behaupten, das Ziel der Sanierung stehe „gleichberechtigt“ neben demjenigen der gleichmäßigen und bestmöglichen Gläubigerbefriedigung und in der Folge sei sogar letztere kein „absolutes Ziel“ der InsO.²⁴ Mit dem „StaRUG“ hat der Gesetzgeber seit 2021 indes ein Sanierungsrecht geschaffen, welches zumindest auch selbstständigen Einzelunternehmern Möglichkeiten zur lediglich gerichtsbegleiteten Unternehmens-Restrukturierung ohne Insolvenzantrag verschafft (§ 30 Abs. 1 S. 2 StaRUG), indes ohne Erfassung privater Schulden (§ 4 Abs. 2 StaRUG).²⁵
- 10 Die **Neuregelungen durch das „ESUG“ ab 1.3.2012** haben das Planverfahren (→ Teil 6) im Sinne der Stärkung des Sanierungsgedankens ein Stück weit aus seinem „Schattendasein“ befreit.²⁶

Der natürlichen Person stehen (Rechtslage bis 30.12.2020 inkl. → Rn. 41a ff. zur neuen Rechtslage) nunmehr zur Erlangung einer (Rest-)Schuldbefreiung insgesamt **sechs Verfahrensmöglichkeiten** offen: Einigung im außergerichtlichen Verfahren (Reichweite: nur beteiligte Gläubiger); gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren (Reichweite nur beteiligte Gläubiger); Einigung mit Gläubigern im eröffneten Verfahren (§§ 212, 213 InsO); Insolvenzplanverfahren (§ 227 InsO); vorzei-

20 Zu Insolvenzplan und Eigenverwaltung: Icks, A.; Kranzusch, P. (2010): Sanierungen in Insolvenzverfahren – übertragende Sanierungen und insolvenzplanbasierte Eigensanierungen in NRW, in: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): IfM-Materialien Nr. 195 Bonn; Bales NZI 2008, 216; Stapper/Jacobi NJ 2009, 270.

21 Zur **übertragenden Sanierung**: zum Ablauf und Verfahren: Borchardt/Frind/Frind-Wentzler/Masur, Betriebsführung Rn. 1459 ff.; Denkhaus/Demisch InsVZ 2010, 243; zur Chance für private equity fonds: Fröhlich ZInsO 2009, 64f.; Schmerbach InsbÜrO 2008, 170 ff.; Wilhelmi InsbÜrO 2008, 179; Zipperer NZI 2008, 206; krit.: Arends/Hofert-von Weiss BB 2009, 1538 ff. zu den Tücken der übertragenen Sanierung.

22 Gude ZInsO 2012, 320.

23 BT-Drs. 17/5712; BT-Drs. 17/7511; BGBl. 2011 I 2582 ff.

24 So HambKommInsO/A. Schmidt, 6. Aufl., § 1 Rn. 26, dem wohl folgend LG Leipzig 31.5.2013 – ZInsO 2013, 1319 (1321); ebenso wohl Paulus NZI 2015, 1001 (1004); krit. hierzu Cranshaw/Knöpnadel ZInsO 2016, 357 (364, 366); ausf. zur Implementierung der – nach wie vor leider untergeordneten – Sanierungsfunktion in der InsO „nach ESUG“ Frind ZInsO 2015, 2249 (2309, 2358).

25 Kamin ZVI 2022, 91 (92).

26 BGBl. 2013 I 2379; Paulus WM 2011, 2205; zusf. zum „ESUG“ und zu den Praxiserfahrungen Eidenmüller KTS 2014, 401; Madaus KTS 2015, 115; Rendels/Zabel INDAT-Report 1/2016, 44.

tige Restschuldbefreiung wegen Nichtanmeldung von Forderungen, Restschuldbefreiung nach nunmehr nur noch drei Jahren.

Insolvenzplan und übertragende Sanierung können derzeit dabei – je nach Verfahrenseigenart – unterschiedlich erfolgreich sein.²⁷

Die übertragende Sanierung setzt natürlich – neben einem bei Insolvenzeröffnung noch laufenden Unternehmen – voraus, dass der Insolvenzverwalter allen Interessenten einer Übernahme ausreichend Gelegenheit zur Information und zur Abgabe von Geboten gibt und dass sie schnell geht.²⁸ 11

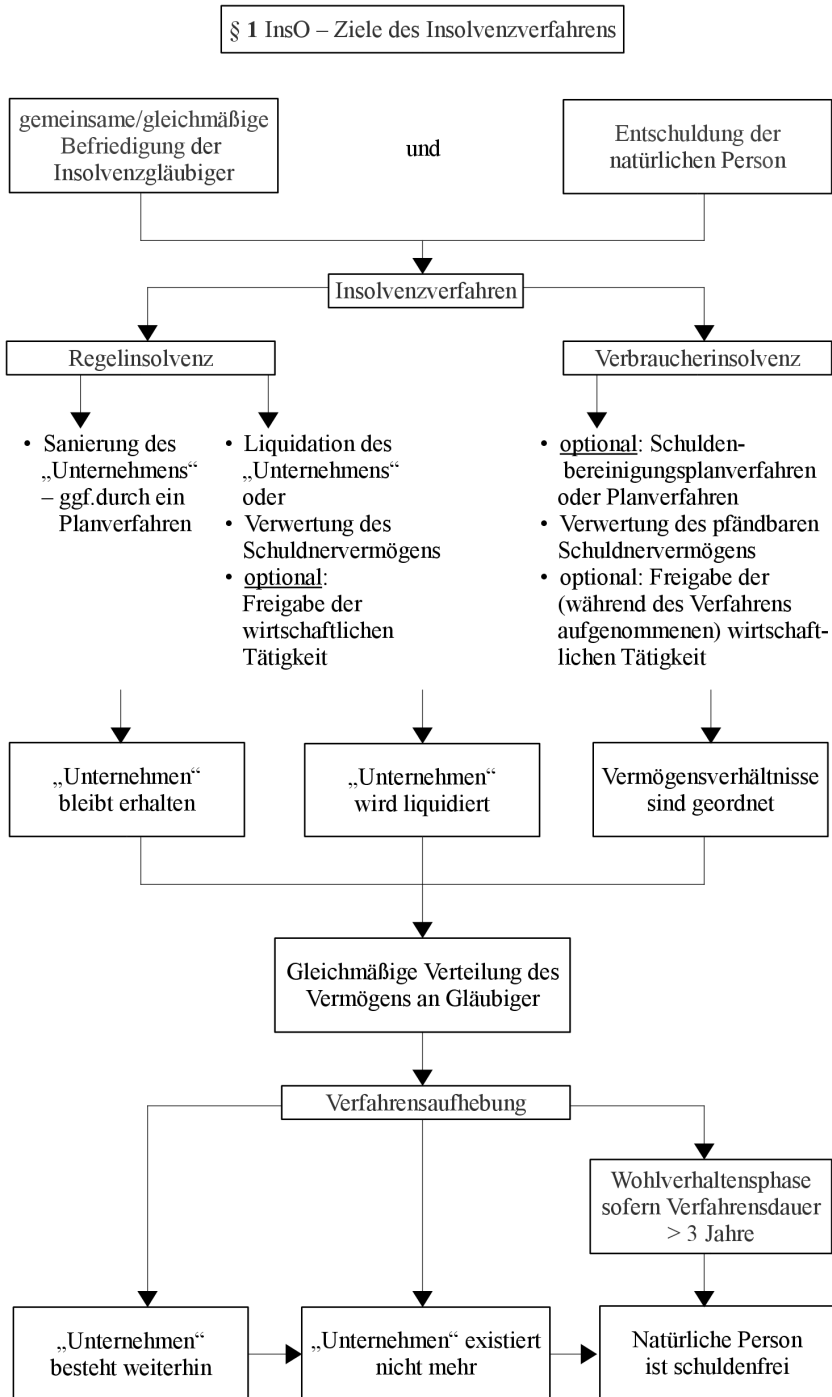
Sie hat da ihre Grenzen, wo der **Unternehmenswert an die Fortexistenz des Rechtsträgers gebunden ist (zB Patente, die nicht übertragbar sind)**, da hilft nur noch der Insolvenzplan (dazu Teil 6).²⁹ Andererseits besteht bei der übertragenden Sanierung nicht das Problem der **Fortführungsfinanzierung**,³⁰ da durch den Investor „fresh Money“ per se hereinkommt, wohingegen im Insolvenzplanverfahren eine Zufuhr neuen Geldes nur über privilegierte Darlehen oder aus einer Betriebsfortführung, etc, dargestellt werden kann.

27 Liebig/Witt DB 2011, 1929 ff.; Priebe ZInsO 2011, 467 mit einem Überbl. für 2009 und 2010.

28 Classen BB 2010, 2898; Köchling ZInsO 2010, 1683, benennt in diesem Zusammenhang verschiedene Konstellationen haftungsträchtigen „Nicht-Verhaltens“ von Verwaltern.

29 Beispiele bei Bitter/Laspeyres ZIP 2010, 1157.

30 Knof ZInsO 2010, 1999; präferierend auch Wellensiek/Flitsch FS Ganter, 2010, 63 f.



2. Grundregeln des Insolvenzverfahrens

a) Zuständigkeit innerhalb des Insolvenzgerichtes

Gem. § 18 Abs.1 Nr.1 RPfIG ist der Richter zuständig für das Verfahren bis zum Eröffnungsantrag und gem. § 18 Abs.1 Nr.2 RPfIG für die Versagungsanträge im Restschuldbefreiungsverfahren. 12

Nach Eröffnung des Verfahrens ist idR der Rechtspfleger zuständig,³¹ es sei denn der Richter hat sich das Verfahren gem. § 18 Abs.2 RPfIG vorbehalten (was idR schon durch internen Vermerk und anschließender Handlung nach außen (zB Beschl. zu einer Frage) geschehen kann). Die zeitliche Abgrenzung gilt für alle Verfahrensentscheidungen außer denen, die gem. § 18 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 RPfIG ausdrücklich ausgenommen sind, und auch dann, wenn der entsprechende Antrag noch im Eröffnungsverfahren eingereicht wurde.³²

Hinweis: In Insolvenzplanverfahren (beginnend mit der Vorlage des Plans) ist seit dem 1.1.2013 immer der Insolvenzrichter zuständig und zwar auch im eröffneten Verfahren bis zu dessen vollständiger Beendigung!³³ Dies folgt aus der Änderung des § 18 Abs.1 RPfIG im Wege des „ESUG“ zum 1.3.2012 mit einer Klarstellung, dass diese Zuständigkeitsregelung erst für die seit dem 1.1.2013 eröffneten Insolvenzverfahren gilt. Am 8.11.2012 hat der Bundestag das „Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften“ beschlossen. Hinsichtlich der Zuständigkeiten in Insolvenzplanverfahren ist die klarstellende Regelung in Art. 19 enthalten. 13

b) Amtsermittlung

Das Verfahren wird auf Schuldner- oder Gläubigerantrag eingeleitet³⁴ (§§ 13, 14 InsO). 14

Es gilt das Prinzip der Amtsermittlung (§ 5 Abs.1 InsO), aber grundsätzlich erst ab dem zulässigen Antrag (§ 14 Abs. 2 InsO); allerdings darf das Gericht auch Zulässigkeitsumstände ermitteln (zB die Umstände zur Klärung seiner Zuständigkeit). Die Norm regelt in § 5 Abs.1 S.2 InsO den Insolvenzsachverständigen auf den generell §§ 404 ff. ZPO anwendbar sind über § 4 InsO, nicht jedoch die Möglichkeit der Befangenheitsablehnung.³⁵

Da das jeweilige Insolvenzgericht keine eigenen Ermittlungen beim Schuldner vor Ort durchführen kann, beauftragt es im Rahmen der og Amtsermittlungspflicht idR einen Sachverständigen, der ein vollständiges Bewertungsgutachten über die Vermögens- und Ertragslage des Schuldners erstellt, in dem auch die zukünftigen Massezuflüsse berücksichtigt werden. Im Rahmen von Insolvenzanträgen, aber auch bei RSB-Versagungsan- 15

31 Zu den Ausnahmefällen Schmerbach InsbÜrO 2024, 96 ff.

32 BGH 22.9.2010 – BeckRS 2010, 26101 = NZI 2010, 977 zur Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Verwalters.

33 Dazu Lissner DZWIR 2014, 59 ff. Lissner ZInsO 2012, 2282; Lissner ZInsO 2013, 2419 (zur falschen Nutzung des § 7 RPfIG); Lissner ZInsO 2014, 989 zur Abwertung bei der Dienstpostenbewertung bei der Übernahme „interner“ Tätigkeiten). Allerdings sind einige Verfahrensvorgänge und -entscheidungen, die das Planverfahren nicht betreffen, zB Berichts- und Prüfungstermin, sowie Vergütungsentscheidungen und Schlussrechnungsprüfung weiterhin Rechtspflegersache.

34 Ausf. zur richtigen Antragstellung: Frind ZInsO 2011, 412f.; Beth NZI 2014, 488; Blankenburg ZInsO 2013, 2198 mwN.

35 BGH 23.9.2010 – IX ZA 2/10, BeckRS 2010, 24136; BGH 25.1.2007 – NZI 2007, 284 (285).

trägen darf das Insolvenzgericht auch amtswegige Erkenntnisse iSv § 291 ZPO nutzen,³⁶ und damit auch solche der dem Gericht „bekannt“ Umstände oder der „offensichtlichen“ Tatsachen, die das Gericht allgemein zugänglichen Quellen, zB dem Internet, entnehmen kann;³⁷ es muss die solcherart zu verwendenden Umstände nur vorher zum rechtlichen Gehör dem oder den Betroffenen mitteilen.³⁸

Die Angaben im Sachverständigengutachten dienen dem Gericht u.a. als Basis für die Entscheidung, ob das Verfahren eröffnet oder mangels Masse nach § 26 InsO abgewiesen wird. Der Sachverständige ist somit der „verlängerte Arm“ des Gerichts und das vollständige (!) Gutachten ein Substitut für die eigenen Ermittlungen des Richters vor Ort. Damit die Gerichte ihren Verpflichtungen nachkommen können, muss vom Sachverständigen ein Gutachten verlangt werden, das sämtliche relevante Informationen über die Bewertung des Vermögens enthält und dem Gericht eine eigenständige Beurteilung und Entscheidung ermöglicht (→ Rn. 16).³⁹

- 16 Wegen der davon unabhängig bestehenden Amtsermittlungspflicht ist es Aufgabe des Insolvenzgerichtes, die Darlegung eines bestellten Sachverständigen zur Frage der Deckung der Verfahrenskosten insbesondere dann zu prüfen, wenn eine Abweisung mangels Masse empfohlen wird. Das Insolvenzgericht darf eine Entscheidung „Abweisung mangels Masse“ nur auf ein **sorgfältiges, in sich widerspruchsfreies Gutachten** stützen.⁴⁰
- 17 Eine besondere Prüfungspflicht besteht nämlich immer dann, wenn zu befürchten ist, dass die Abweisung eine Privilegierung der Vorgehensweise von verantwortlichen, aber nicht gesetzmäßig handelnden Geschäftsführern zur Folge hätte, die Unternehmen so „ausbluten“ zu lassen und so spät die Insolvenz zu beantragen, dass eine Verfahrenseröffnung mit Geltendmachung von Schadensersatz ihnen gegenüber nicht mehr zu erwarten ist.⁴¹ Der Sachverständige hat im Verfahren natürlicher Personen demgemäß auch mit zu überprüfen, ob Mittel der Staatskasse zur **Verfahrenskostenstundung** wirklich in Anspruch genommen werden müssen oder, ob anderweitige Deckungen der Verfahrenskosten prognostisch bereits mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben sind (→ Rn. 77). Es stellt daher eine wesentliche Kernkompetenz eines Insolvenzgutachters/-verwalters dar, auch „reine Ordnungsverfahren“ verfahrenskostendeckend zu Eröffnung zu bringen.⁴²

36 BGH 27.1.2022 – ZInsO 2022, 833 Rn. 8; BGH 7.5.2020 – IX ZB 84/19, NZI 2020, 679 Rn. 16 unter Bezug auf Prütting/Gehrlein/Laumen, ZPO, 11. Aufl., § 291 Rn. 2; AG Köln 3.9.2020 – 74 IN 7/15, BeckRS 2020, 39189 = ZIP 2021, 806; s. auch Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl., ZPO § 291 Rn. 1b.

37 AG Köln 3.9.2020 – 74 IN 7/15, BeckRS 2020, 39189 mwN; Pape NZI 2021, 290 (291); BGH 7.5.2020 – IX ZB 84/19, NZI 2020, 679 Rn. 16.

38 So BGH 7.5.2020 – IX ZB 84/19, NZI 2020, 679 Rn. 16 unter Bezug auf Prütting/Gehrlein/Laumen, ZPO, 11. Aufl., § 291 Rn. 2.

39 Vgl. u.a. AG Hamburg 21.6.2010 – 67c IN 164/10, ZInsO 2010, 1342; LG Berlin ZInsO 2000, 224.

40 BGH 15.1.2009 – ZInsO 2009, 433; BGH 17.6.2003 – BeckRS 2003, 05652 = NZI 2004, 30; zu Anforderungen an das Gutachten Frind/Floeren und Frind/Laroche, best practice, RWS_Verlag 2025, Teil III.

41 AG Hamburg ZInsO 2006, 51.

42 A. Schmidt ZInsO 2008, 291.

Der **Prognosezeitraum für eine Verfahrenskostendeckung** erstreckt sich auf mehrere Monate nach dem voraussichtlichen Eröffnungszeitraum und kann in Einzelfällen, zB bei gesichertem Massezufluss, auch mehrere Jahre umfassen.⁴³ 18

Der BGH hält jedenfalls ein Jahr für unbedenklich:⁴⁴ Ist der Massezufluss bei Eröffnung nicht gesichert, kann die Prognose auch bei sehr wahrscheinlichen künftigen Massezuflüssen auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt werden.

c) Sofortige Beschwerde

Die Rechtsmittel in der InsO sind im Prinzip abschließend kodifiziert mit der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gem. **§ 6 Abs. 1 InsO** in den Fällen, in denen in der betreffenden Regelung der InsO eine solche zugelassen ist.⁴⁵ Dies bedeutet: Wo kein mögliches Rechtsmittel in der InsO geregelt ist, gibt es auch keines.⁴⁶ Ansonsten folgt die Beschwerde den Regelungen der §§ 567 ff. ZPO (§ 4 InsO). Die Beschwerde muss über 200 EUR liegen (§ 567 Abs. 2 ZPO). Dies gilt zB auch für Gläubiger, die sich trotz Vollbefriedigung gegen die Vergütungsfestsetzung für den Verwalter beschweren.⁴⁷ 19

Ausnahmen bilden die Entscheidungen des Insolvenzgerichtes bei § 36 InsO und § 148 InsO „als Vollstreckungsgericht“, es gilt dann § 793 ZPO (Weiteres in Teil 3 → Rn. 466).⁴⁸

Zuständig für die Entscheidung der sofortigen Beschwerde nach § 6 InsO wie auch der vollstreckungs-insolvenzrechtlichen sofortigen Beschwerde ist nach Nichtabhilfe durch das Insolvenzgericht (§§ 4 InsO, 572 Abs. 1 ZPO) das Landgericht. Dort sind aufgrund einer seit dem 1.1.2021 geltenden Reform im GVG Spezialkammern für Insolvenzsachen zu bilden, wobei diese nicht zwingend für Beschwerdesachen in Insolvenzverfahren und die übrigen „insolvenzrechtstangierten“ Zivilverfahren (neue Sachgebietszuständigkeit gem. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG⁴⁹) zusammen zugleich zuständig sein müssen.⁵⁰

Für den **Beginn der Beschwerdefrist** gilt der Zeitpunkt iSd § 9 Abs. 1 InsO („nach zwei weiteren Tagen ab Einstellung ins Internet als bewirkt“) auch dann, wenn der Beschluss später noch per Aufgabe zur Post zugestellt wird.⁵¹ Die Veröffentlichung einer insolvenzgerichtlichen Entscheidung gilt gem. § 9 Abs. 3 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten als Zustellung, was die Veröffentlichungswirkung besonders einschneidend macht. 20

Eine unrichtige oder ungenügende öffentliche Bekanntmachung löst die Zustellungswirkung des § 9 Abs. 3 InsO aber nicht aus.⁵² Ist die Bekanntmachung allerdings richtig und fehlt lediglich die Rechtsbehelfsbelehrung (oder ist diese fehlerhaft) setzt sie die Rechtsmittelfrist als Zustellungsform dennoch in Lauf, es kann allenfalls Wiedereinset-

43 Vgl. AG Hamburg NZI 2000, 140 f.; LG Leipzig ZInsO 2002, 576 f.; AG Hamburg ZInsO 2006, 51.

44 BGH 17.6.2003 – ZInsO 2003, 706 = ZIP 2003, 2171.

45 Überblick: Graeber InsbÜrO 2006, 202; Koeplin InsbÜrO 2011, 91; Bsp.: § 211 InsO (Einstellung nach Masseunzulänglichkeit) – keine sofortige Beschwerde des Schuldners BGH 25.1.2007 – ZInsO 2007, 263.

46 Gem. Riggert NZI Beil. 1/2023, 39, mag dies zu häufigerer Befassung des BVerfG in Insolvenzsachen führen.

47 Lissner InsbÜrO 2023, 359.

48 BGH 9.3.2006 – ZVI 2006, 461.

49 „Wertgrenzen- und Nichtzulassungssachengesetz“ = BGBl. 2019 I 2633.

50 Letztere Sachen sind immer Kammersachen vgl. LG Frankfurt a. M. 18.2.2021 – ZInsO 2021, 604.

51 BGH 14.6.2012 – IX ZB 102/11, BeckRS 2012, 13719; LG Göttingen 3.9.2007 – NZI 2007, 735.

52 BGH 10.11.2011 – IX ZB 166/10 und IX ZB 165/10, ZInsO 2012, 49.

zung in den vorigen Stand beantragt werden.⁵³ Dies setzt allerdings voraus, dass die Veröffentlichung auf der amtlichen Internetseite auch eingestellt worden ist. Hierfür liefert der Sendebericht in der gerichtlichen Insolvenzakte mangels Rückmeldung der amtlichen Seite „Eintragung erfolgt“ indes keinen zureichenden Beweis, notwendig ist ein Sicherheitsausdruck der Veröffentlichung in der Akte.⁵⁴

Der BGH hatte mit Beschl. v. 14.12.2017⁵⁵ anhand eines **Vergütungsbeschlusses** verlangt, dass der veröffentlichte Teil der Beschlussgründe den jeweiligen Beschwerdeberechtigten in die Lage versetzen müsse, zu prüfen, ob er Beschwerde einlegen wolle. Deshalb seien die „wesentlichen Teile des Inhaltes der Begründung“ mit zu veröffentlichen. Diese Anforderung kann auch auf alle anderen zu begründenden und zu veröffentlichenden Beschlüsse bezogen werden.⁵⁶ Zunächst wollten BMJV und Bundesregierung im Zuge der Verabschiedung des „SanInsFoG“ (→ Rn. 1233b) § 64 InsO klarstellend so ändern, dass eine Veröffentlichung des Vergütungsbeschlusses nicht erfolgen musste, sondern nur der Hinweis auf sein Vorliegen; diese Änderung ist aber nicht Gesetz geworden,⁵⁷ so dass die vorgenannte BGH-Rechtsprechung fortgilt. Regelungsiniciativen der Bundesländer Hamburg und Thüringen zu § 64 InsO-Veröffentlichungen waren damit obsolet geworden.

In § 5 Abs. 5 InsO steht nun eine Verpflichtung der Einstellung der Gerichts-Beschlüsse in ein Gläubigerinformationssystem, welches aber bis zum Eröffnungsdatum 16.7.2024 nicht jeder Verwalter für jedes Verfahren unterhalten musste, was den Vergütungsbeschluss wohl ergreift.⁵⁸ Der BAKinso e.V. hat mit Stellungnahme v. 2.3.2020 eine Zustellung des Vergütungsbeschlusses an alle Verfahrensbeteiligten (auch nicht anmeldende Gläubiger) vorgeschlagen.⁵⁹ Nachdem der ursprüngliche Gesetzesvorschlag der og beiden Bundesländer der Diskontinuität anheimfiel, wurde er zur BR-Sitzung 1017 am 11.3.2022 wieder aufgegriffen, dort inhaltsgleich beschlossen und mündete in den Gesetzentwurf BT-Drs. 20/1415 v. 13.4.2022, den die Bundesregierung kritisch kommentierte.⁶⁰ Die Gegenansicht d. BReg. hält eine Veröffentlichung in einem dann obligatorischen Gläubigerinformationssystem für ausreichend.

20a **Praxishinweise zum Beschwerdeverfahren:** Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 9 InsO eines insolvenzgerichtlichen Beschlusses muss ihrerseits keine Rechtsmittelbelehrung (§ 232 ZPO) enthalten oder wiedergeben.⁶¹

53 BGH 24.3.2016 – ZInsO 2016, 867.

54 BGH 6.7.2017 – ZInsO 2017, 1789.

55 BGH 14.12.2017 – ZInsO 2018, 135.

56 Frind ZInsO 2018, 435.

57 BT-Drs. 19/25303, 104.

58 Dafür Reck ZVI 2021, 253 (257).

59 In diese Richtung auch Vuia ZInsO 2020, 2401.

60 ZInsO 2022, 1048; BT-Drs. 20/1415.

61 BGH 14.12.2017 – ZInsO 2018, 135 Rn. 13; FKInsO/Schmerbach § 9 Rn. 22, 46; § 6 Rn. 42; Schmidt/Stephan InsO § 9 Rn. 5, 18, 32; aA bisher LG Duisburg 22.2.2016 – VIA 2016, 45 = ZVI 2017, 110; zust. Siebert VIA 2016, 46; Reck ZVI 2014, 405; denn es bestehe dann nur die Wiedereinsetzungsfolge (bei anwaltlicher Vertretung soll es aber auch diesbzgl. an der Vermutung fehlenden Verschuldens fehlen, Reck ZVI 2017, 95).

Die Beschwerdefrist wird durch Einreichung einer unterzeichneten Beschwerdeschrift gewahrt, Nicht unterzeichnete Beschwerdeschriften sind zur Fristwahrung bei Zweifeln an der Urheberschaft ungeeignet.⁶²

Das Insolvenzgericht kann innerhalb der Beschwerdefrist seine Entscheidung von Amts wegen – auch ohne eingelegte Beschwerde – abändern⁶³ oder die Vollziehung aussetzen.⁶⁴ Ansonsten muss das Insolvenzgericht ohnehin zunächst die Möglichkeit der Abhilfe gem. § 4 InsO, § 572 Abs. 1 ZPO prüfen.

Die Kosten des Betreibens eines Rechtsmittelverfahrens durch den Schuldner sind keine „Gerichtskosten“ gem. § 54 Nr. 1 InsO,⁶⁵ der Schuldner muss, da das Insolvenzverfahren seine Mittel blockiert, aus insolvenzfreiem Vermögen oder mittels PKH das Rechtsmittelverfahren finanzieren, was bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit und juristischen Personen durchaus an § 116 S. 1 Nr. 2 ZPO scheitern kann.⁶⁶ Äußerst zweifelhaft ist, ob deswegen die Masse erfolversprechende Rechtsmittel vorfinanzieren muss und bei nicht Erfolg versprechenden auf den Regress gegen die Geschäftsführung verwiesen ist.⁶⁷

Zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens siehe das Schaubild auf der Folgeseite.

62 OLG Schleswig 17.12.2015 – ZInsO 2016, 231.

63 BGH 13.7.2006 – ZInsO 2006, 871.

64 BGH 5.2.2009 – ZInsO 2009, 432.

65 Mock NZI 2015, 633 (635).

66 Mock NZI 2015, 633 (637).

67 So Mock NZI 2015, 633 (638).

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen bezeichnen die Randnummern.

- Abfindungsbetrag
 - einmaliger – 493
- Absonderungsrecht 75b, 221, 318, 329, 368b, 377, 403, 501, 578, 725, 727a, 732, 911
 - Befriedigung durch Schuldner 345
 - Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen 743
 - Insolvenzplan 1262, 1264
 - Klage gegen Schuldner 345
 - mit – belasteter Deckungsanspruch gegen Haftpflichtversicherer 475
- Abtretung 334, 346 f.
 - abhängig beschäftigter Schuldner 1087
 - Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2 InsO) 686 ff., 789 ff., 1003
 - Abtretungserklärung nach Erteilung der RSB 1198 ff.
 - Alt- 368a
 - auf Todesfall 505 ff.
 - des Auseinsetzungs Guthabens nach Kündigung 361
 - des Rückübertragungsanspruches 364a
 - doppelte Abtretung vor Eröffnung 339
 - Forderungsabtretungskonvaleszenz 575
 - Lohn- 448
 - „Nachklapp“-Kompetenz des Treuhänders 1202 ff.
 - selbstständiger Schuldner 431, 576, 590, 596a, 1032
 - Sicherungsabtretung 682, 741, 978
 - Vorausabtretung 335, 368, 644 ff.
- Abtretungsbegrenzung 365 ff.
 - Begründung des Arbeitsverhältnisses nach Eröffnung 366 f.
 - fortlaufende Bezüge aus (gesetzlichen) Rentenversicherungen 365
 - Lohnabtretung 365 f., 448
- Aktenordnung 68
- Altersversorgung
 - Pfändbarkeit 527
 - Altersvorsorge 512 ff.
 - Anfechtbarkeit der Umwandlung einer Lebensversicherung in geschützte – 518 ff.
 - betriebliche – 527 f.
- Amtsermittlung 6, 14
- Anfechtung
 - durch Treuhänder ohne Beauftragung durch Gläubiger 75, 110
 - „Pflichtprogramm“ 75a ff.
 - Umwandlung einer Lebensversicherung in geschützte Altersvorsorge 518 ff.
- Anfechtung im Verbraucherinsolvenzverfahren 75a ff.
 - Anfechtung von nach Antragstellung gezahlten Beträgen 75b
 - Verwertungsbeschränkung bei ausbleibendem Übererlös 75
- Anfechtungsschutz Zahlung aus P-Konto-Guthaben 75b
- Annullierungstheorie 51 f.
- Antragsformular 179
- Antragstellung für gerichtliches Verfahren 104 ff.
 - Ablehnung Stundung wegen „zweifelfreiem“ Versagungsgrund 146
 - Abweisung mangels Masse im Erstverfahren 133
 - Antragspflicht 112 ff.
 - Eigenantrag siehe Eigenantrag
 - Erstantrag mangels Masse abgewiesen 141a f.
 - Erstverfahren ist ohne/mit RSB beendet 132
 - finanzielle Folgen für Schuldner und Familie 105b

Stichwortverzeichnis

- Gläubigerantrag *siehe* Gläubigerantrag
- Hinweis auf Nebenfolgen eines Insolvenzverfahrens 105b
- isolierter RSB-Antrag 140, 193, 796 ff.
- neuer RSB-Antrag nach bereits versagter RSB 143
- Rechtsschutzbedürfnis für Eigenantrag- und RSB-Antragstellung 117 ff.
- RSB-Antrag im Vorverfahren unzulässig 145
- RSB-Versagung nach § 298 InsO 155
- Rücknahme Eigenantrag 147 ff.
- Rücknahmefiktion für Eigenantrag 150 ff.
- Rücknahme RSB-Antrag 150
- Schuldner Eigenantragsverfahren 142
- Sicherung Unterhaltspflicht 113 f.
- Sondervorschriften 110 ff.
- Sperrfristen für RSB-Antrag mit Reform 2013/2014 156 ff.
- „Sperrfrist“-Rechtsprechung 135 ff., 260
- Trennungsunterhalt 115 f.
- unterlassener RSB-Antrag 139
- unzulässiger RSB-Antrag 135 ff.
- vergessener RSB-Antrag 139
- Verhältnis Verbraucherinsolvenz-Regelinsolvenz 106 ff.
- Versagung im Vorverfahren 144
- Versäumnis der Einreichung des RSB-Antrags 105b
- vorangegangenes Schuldenbereinigungsverfahren mit erfolgreichem Plan (§ 309 InsO) 134
- Wohlverhaltensperiode 111
- zu wenig Gläubiger 118
- zu wenig Schulden 119
- zwei Anträge 105
- Zweit- oder Folgeinsolvenzverfahren 120 ff.; *siehe auch* Zweit- oder Folgeinsolvenzverfahren
- Antragsvordruckzwang 73, 74a
- Antragstellung 70 ff.
- Beschwerde 70
- Überleitungsgrenze Eröffnung 71a
- Überleitung vom Regel- ins Verbraucherverfahren 71b
- Apotheke 668
- Arbeitsplatzerhalt 8
- Arbeitsverhältnis 82 f.
- Abtretungserklärung nach Erteilung der RSB 1198
- auf Bundesagentur für Arbeit übergegangene Ansprüche auf Arbeitsentgelt 83
- Begründung des – nach Verfahrenseröffnung 366 f.
- Berufsgenossenschaft 83
- betriebliche Altersvorsorge 527 f.
- Einkommen 685 ff.
- Forderung aus – 82
- Freigabe 621a
- Lohnabtretung 365 f., 448
- Massebeschlagnahme 441 ff.; *siehe auch* Massebeschlagnahme
- Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer 80
- Sozial- und Finanzverwaltung 83
- Sozialversicherungsträger 83
- teilweise Unwirksamkeit bereits erfolgter Pfändungen in Lohnbezüge 741
- Unüberschaubarkeit der Vermögensverhältnisse 82 f.
- Vollstreckung eines Titels wegen Erteilung des Arbeitszeugnisses 724
- Architekt 666 f.
- Arzt 668
- „weiterwirtschaftender“ Arzt 553 ff.
- Arztinsolvenz
- Honorarforderungen 643
- Patientenakten 643
- Attribut 376
- Anerkenntnisurteil 1159
- Attributsanmeldung 380
- Attributs-Feststellungsverfahren 1115g, 1164 ff.
- Frist für Feststellungsklage des Gläubigers bei untitulierter Forderung be-

- züglich des Rechtsgrundes der vorsätzlich unerlaubten Handlung 1168 ff.
- Gerichtskostenrechnung 1163
- Kostenerstattung 1183 f.
- privatrechtliches Schuldanerkenntnis 1161
- Streitwert Attributs-Feststellungsklage 1176 ff.
- Titel 1152 ff.
- Titel mit ausdrücklicher Feststellung „vorsätzlich unerlaubte Handlung“ 1166 f.
- Vergleich 1161
- Verjährung 1178 ff.
- Versäumnisurteil 1153 ff.
- Vertrag 1162
- vollstreckbarer Tabellenauszug 1163
- Vollstreckungsbescheid 1159
- Widerspruch des Schuldners (§ 184 InsO) 1137 ff., 1185 ff.
- Zuständigkeit für Feststellungsklage 1172 ff.
- Aufhebung
 - Insolvenzplan, Finanzplan 1252a
- Aufrechnung 222 f., 480, 484, 688 ff.
 - anfechtungsfeste Aufrechnungslage 1216c
 - durch Finanzamt 694
 - Steuererstattung 695 ff.
 - -verbot 1129, 1208
- Auskunftspflicht
 - Auskünfteeinholung durch das Insolvenzgericht 768
- Ausschlussklauseln 1260a, 1285
- Außergerichtliches Schuldbereinigungsverfahren 74, 86 ff.
 - Beratungshilfegesetz 97c
 - „Durchlauferhitzer-Bescheinigung“ 98
 - Erwerbssituation des Schuldners 88
 - Finanzierung des „Vorverfahrens“ 97c
 - geeignete Stellen 89, 91 ff.
 - Gläubigerverzeichnis 88
 - Quotenvorschlag 88
- „Scheiternsbescheinigung“ im Verbraucherinsolvenzverfahren 99 ff.; *siehe auch* „Scheiternsbescheinigung“ im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Sinnhaftigkeit 62
- staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstelle 95
- standardisiertes – 62
- „Stephan-Kommission“ 62, 204
- vorangegangenes Schuldbereinigungsverfahren mit erfolgreichem Plan (§ 309 InsO) 134
- Aussonderungsrecht 538, 635a, 701, 1260, 526a f.
- Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen 742
- Auszeichnungen 476
- Basis-Konto 417a f.
- Bausparguthaben 478
- Befreiende Zahlung
 - an Sicherungsnehmer 345 f.
 - an Verwalter nach Verfahrensaufhebung 349
 - der Versicherung an Zessionar 347
 - nach Forderungsfreigabe 348
- Beihilfezahlung
 - an insolventen Beamten 476
- Beiordnung
 - eines Rechtsanwalts 174, 284, 893
- Beiordnung Rechtsanwalt
 - Beratungshilfe 283
- Belasteter Grundbesitz 76
- Beraterhonorar
 - Rückforderungsanspruch der Masse für – 94a
- Berufsgrundsätze 5
- Berufsunfähigkeitsrente 490
 - Massebeschlagnahme, Zuständigkeit Klärung 491
- Beschwerdefrist
 - Vergütungsbeschluss 20
- Betriebskostenerstattung
 - nach SGB II 478

Stichwortverzeichnis

- Betriebsmittel
- Freigabe 622 ff.
- Bezugsrecht
- unwiderrufliches – 510 f.
- Brexit 42
- Bundesagentur für Arbeit
- auf – übergegangene Ansprüche auf Arbeitsentgelt 83
- Bürgergeld 681
- COMI 42, 50
- COVInsAG
- Gläubigerantrag 189a, 189c
- Daten
- Speicherung der Insolvenzdaten 1214a
- Dienstvertrag
- Beratungsleistung aus – 496
- Drehtüreffekt 36, 124a
- Durchsuchung 780 ff.
- Maßnahmen gegen Dritte 780a ff.
 - Sachverständige 780
 - Steuerberater 784
 - Verwalter 785
- Ehegatte
- Bezugsrecht 511
- Ehegatten-Einkommen
- Stundung 267 ff.
- Eidesstattliche Versicherung 722 f.
- Eigenantrag 159a ff., 796 ff.
- amtlicher Vordruck 179
 - amtswegige Aufhebung 176a ff.
 - Beiordnungsmöglichkeit 174
 - ehemals Selbständige 170
 - Eigenverwaltung 166
 - gesetzliche Antragsinhaltserfordernisse 163 ff.
 - Haft 159c
 - Kombinierte Eingangentscheidung des Insolvenzgerichtes 304 ff.
 - komplizierte Rechtsfragen 175
 - Nachbesserungsfrist 167
 - natürliche Person und Auslandsbezug (Wegzug) 159c
 - Nennung der Gläubiger 164
 - Nicht-Angabe eines Gläubigers 170
 - Prozesskostenhilfe 174
 - Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsformulare und der Eintragungen des Schuldners 180
 - Rechtsmittel 176 ff., 184 f.
 - Rechtsschutzbedürfnis für Eigenantrag- und RSB-Antragstellung 117 ff.
 - Rücknahme Eigenantrag 147 ff.
 - Rücknahmefiktion für Eigenantrag 150 ff., 183 ff.
 - Sachverständigengutachten 173
 - Schätzung 167
 - Schuldner; Tod 108
 - Sicherungsmaßnahmen 168
 - vollständiger Antrag im Regelinsolvenzverfahren 160 ff.
 - vollständiger Antrag im Verbraucherinsolvenzverfahren 179 ff.
 - vollständiges Gläubigerverzeichnis 180
 - weiterer Verfahrensablauf 171 ff.
 - Zeugenschutzprogramm 175
 - Zuständigkeit 159b
 - Zuständigkeit Gericht 159b
- Eigenantrag/Antragsangaben
- Schuldnername 175a
- Eigenverwaltung 1222 ff.
- Ablehnung der – 1231, 1238
 - Anordnung 1234
 - Antragstellung 1235
 - Anwendungsbereich 1222 ff.
 - Aufhebung 1242
 - Bestellung eines Sachwalters 1238
 - Eigenantrag 166
 - Einzelermächtigung 1237a
 - insolvenzrechtliche Kenntnisse des Schuldners 1233a
 - Kammerberufler 653
 - Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren bei – 1237 ff.
 - Nachteiligkeit 1233
 - nachträgliche Anordnung 1231
 - Rechtsmittel 1231, 1238

- Schuldnerselbstbehalt 1071e
- Schutzschirmverfahren 1226 f.
- Schutzschrift 1233a
- Überprüfung 1234
- Unterhalt Schuldner 675
- Unterschiede/Verhältnis
Regelinsolvenz-/Verbraucherinsolvenz-
verfahren 75
- Vorgespräch 1235 f.
- Vor- und Nachteile 1228 ff.
- Zeitpunkt der Anordnung 1231 ff.
- Zustimmungsvorbehalt 1241
- Eigenverwaltungsplanung 1233b
- Einheitslösung 41c f.
- Einordnung des Schuldners in richtige
Verfahrensart 67 ff.
- Regelinsolvenzverfahren als Ausnah-
meverfahrensart 67, 106
- Einstellung von Zwangsvollstreckungs-
maßnahmen 351, 708 ff.
- Abgabe eidesstattlicher Versicherung
722 f.
- Absonderungsberechtigte 743
- Aktivlegitimation 710 f.
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung
734 ff.
- Arbeitszeugnis 724
- Ausnahmen 734 ff.
- Aussonderungsberechtigte 742
- Geldauflage 754
- Geldbuße 745 ff.
- Geldstrafe 750 ff.
- Kontenpfändung 720
- Korridorpfändung 735
- Kostenerstattungsanspruch aus Fest-
stellungsklage 733
- Massegläubiger 714 f.
- mithaftende Mieten 744
- Neugläubiger 716 ff.
- öffentlich-rechtliche Maßnahmen
733a
- Ordnungsgeld 754a
- Pfändung künftiger Forderungen
725
- Sonderrechtsgläubiger 742 ff.
- strafprozessuale Beschlagnahmen
726 ff.
- Suizidgefahr 470
- Systematik des § 89 InsO 708 ff.
- teilweise Unwirksamkeit bereits er-
folgter Pfändungen in Lohnbezüge
741
- Treuhandphase 717 ff.
- Unterhaltsansprüche 734 f.
- Wertersatzverfall 732
- Wirkungsumfang 712 ff.
- Wohlverhaltensphase 717 ff., 740
- Zuständigkeit des Insolvenzgerichts
708
- Zuständigkeit für Vollstreckungsein-
wendungen 755 ff.
- zweifelhafte Vollstreckungsmaßnah-
men 722 ff.
- Einwendung gegen Vollstreckungen auf-
grund des Eröffnungsbeschlusses
532 ff.
- Abgrenzung zu § 36 Abs. 4 InsO bei
Schuldner-Erinnerung 533 f.
- Aussonderungsrecht 538
- Erinnerung gem. §§ 148 Abs. 2 Satz 2,
766 ZPO 532 ff.
- Wohnrecht des Schuldners 535
- Einzugsermächtigungslastschrift-Bedin-
gungen (EZLB) 947
- Englisches Verbraucherinsolvenzrecht
47 ff.
- Entschädigung
- als Opfer 486
- wegen Strafhaft 476
- wegen Verletzung der Menschen-
rechtskonvention 486
- wegen verzögerter Umsetzung einer
EU-Richtlinie 486
- Entschuldungsdauerverkürzungsgesetz
41 f., 41f
- Erhalt eines Unternehmens 8
- Erinnerung 532 ff.
- Eröffnung des Verfahrens
- Absonderungsrechte 329

Stichwortverzeichnis

- Abtretungsbegrenzung *siehe* Abtretungsbegrenzung
- Anordnung von Verfügungsbeschränkungen 336
- Einwendung gegen Vollstreckungen aufgrund des Eröffnungsbeschlusses *siehe* Einwendung gegen Vollstreckungen aufgrund des Eröffnungsbeschlusses
- Fälschliche Eröffnung über natürliche Person 52b, 54
- Forderungsanmeldung *siehe* Forderungsanmeldung
- Forderungsentstehung nach Eröffnung 337 ff.
- Gläubigerversammlung 322
- Grundbuch 330
- telefonische Mitteilung 321
- unwirksame Verfügungen (§ 81 InsO) 331 ff.
- unwirksame Zahlungen von Dritten an Schuldner (§ 82 InsO) 340 ff.
- Verbraucherverfahren 329
- vereinfachtes eröffnetes Verfahren *siehe* Vereinfachtes eröffnetes Verfahren (§§ 311 ff. InsO)
- Vertragswirkungsbegrenzungen *siehe* Vertragswirkungsbegrenzungen
- Vollstreckungsstopp 351
- Vorentscheidungen des Gerichts *siehe* Vorentscheidungen des Gerichtes vor der Eröffnung des Verfahrens
- Wirkung des § 91 InsO ab Eröffnung 336 ff.
- Wirkungen 316 ff.
- Zeitpunkt 319 ff.
- Zwangsversteigerungsverfahren 329
- Eröffnungsbeschluss
 - Alias-Name 182
 - Berichtigung 182
 - Vollstreckungstitel 410
- Eröffnungsverfahren
 - Unterhalt Schuldner 675
 - ESUG 8 ff., 13, 164, 846, 1222, 1225, 1232, 1243, 1245, 1247, 1250, 1252, 1259b, 1279, 1281a, 1283 f.
 - EU-Dienstleistungsrichtlinie 92
 - EU-Restrukturierungsrichtlinie
 - Restschuldbefreiung, Reichweitenausnahme 42
 - Europäische Restschuldbefreiungswirkung 42 ff.
 - Europäischer Vergleich 40
 - Europäische Vereinheitlichung 40
 - Evaluation
 - Restschuldbefreiungsverkürzung 41e, 64, 847
 - Fälschliche Eröffnung über natürliche Person 52b, 54
 - Feststellungsklage
 - Feststellung des „Attributs“ 1164 ff.; *siehe auch* Attribut
 - gegen Verwaltung bzgl. Attributsdurchsetzung 1143
 - Kostenerstattungsanspruch 733
 - „vorpreschende“ – 1148
 - Feststellungsklage, Forderungsanmeldung 381a, 391 ff.
 - Aufnahme eines anhängigen Rechtsstreites 398 f.
 - Berichtigung der Tabelle 391
 - Erlöschen des Amtes des Verwalters während Feststellungsverfahren durch Verfahrensaufhebung 394
 - Gläubiger ohne Titel 391a f.
 - Klagelast 391a
 - Mindestquoten-Lösung 848 ff.
 - offensichtlich mangelhafte Forderungsanmeldung 397
 - vorläufiges Bestreiten 395
 - Widerspruch des Schuldners 393 ff.
 - Forderungsanmeldung
 - Abtretung 382
 - Anmeldeberechtigung 377
 - Anmeldung derselben Forderung 387

- Bedeutung für Feststellungsklage 381a
- Eintragung in Tabelle 370
- elektronisch 379
- Feststellungsklage 381a, 391 ff.
- Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung 376
- Frist 379, 389
- Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Tabellenauszuges 387
- Hinweispflicht des Verwalters 385
- Insolvenzgläubiger 369, 372
- Klageerhebung 371
- nachrangige Forderung 387
- nachrangige Insolvenzgläubiger 377, 400 ff.
- nachträgliche Berichtigung der Tabelle 383
- ordnungsgemäße Substantiierung 381
- Prüfungstermin, nachträglicher 389
- Rechtsnachfolge 387
- Rücknahme 382
- Sammelanmeldung 381
- schriftliche Anmeldung 379
- Sicherungsrechtseinlösung 388
- Substanziierung 381a
- Tabellenauszug 375
- Verfahren 382 ff.
- Verjährungshemmung 369
- vermögensrechtliche Ansprüche 373
- Vertretung 390
- Vorlage des Originaltitels 387
- Fortführungsfinanzierung 11
- Freigabe
 - Abführung adäquater Beträge 586
 - Abführungsbetrag 961b, 1082
 - Abführungsbetrag – Auskunft/Höhe 961b
 - Abführungsbetrag – Höhe 1082
 - Abführungspflicht 865
 - abzuführender Betrag bei selbständig tätigen Schuldner 1071a ff., 1076 ff.
 - Arbeitsverhältnis 621a
 - Auskunftspflicht nach – 961b f.
- Bedeutung für Erst- und Folgeinsolvenzverfahren 125 ff., 572a
- befreiende Zahlung nach Forderungsfreigabe 348
- Betriebsausgaben 576 f.
- Betriebsmittel 622 ff.
- der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit 564 ff.
- des anwaltlichen Geschäftsbetriebes 658
- Eigentumswohnung 634
- Einzelfreigabe 564
- -Entscheidung 592
- erkaufte – 313
- Folgeinsolvenz 572a f.
- freigegebenes Erwerbsgeschäft 594
- Genossenschaftswohnungen 637
- Gerichtsvollzieherschutzgesetz 576 f.
- Gewerbeuntersagung 627 ff.
- gewerbliches Mietverhältnis 638
- Globalzession 575a
- KFZ-Steuer 606
- Klarstellungsantrag 678
- Neuerwerb 579
- Neuregelung 2020 572
- P-Konto 427
- Prognose 558
- Rechtsfolge des Verweises auf § 295 Abs. 2 InsO in § 35 Abs. 2 S. 2 InsO 586
- Reduzierung von Masseverbindlichkeiten 633 ff.
- Rubrum bei Beantragung des Zweitverfahrens nach vorheriger – 596
- Rückgang-Machen 583 ff.
- Rückholungsbeschluss 583
- Sofortwirkung 616
- Steuer 549 f., 597 ff.
- Steuererstattung 482 ff.
- Steuerschuld, künftige 597
- Teilfreigabe 578 ff.
- Vereinbarungslösung 590 f.
- Versicherungsanspruch 578
- Vertragskündigung 615 ff.
- Vollstreckung 578

Stichwortverzeichnis

- Wirkung 574
- Wohlverhaltensphase 588 ff.
- Wohnraummietverhältnis 635
- Zweitinsolvenzverfahren 125 ff., 593
- Freihändige Verwertung 76
- Geeignete Stelle/Person 91 ff.
- EU-Dienstleistungsrichtlinie 92
- gewerblicher Anbieter 92
- Kollision mit RDG 94 ff.
- Schuldnerberatungsstelle 91 ff.
- Geldauflage
- Anfechtbarkeit Zahlung 752
- Geldauflagenforderung
- Restschuldbefreiung 754
- Geldbuße 745 ff., 752
- Geldstrafe 750 ff., 1117
- Gemeinschaftskonto
- P-Konto 421
- Genossenschaftsanteil 360 ff.
- Abtretung des Auseinandersetzungs-
guthabens nach Kündigung 361
- Abtretung des Rückübertragungsan-
spruches 364a
- Auseinandersetzungsguthaben 361
- Darlehensfinanzierung 364a
- drohender Wohnungsverlust 364a
- Freigabe 637
- Kündigungsausschluss 363a
- Kündigungserlaubnis 362a
- Massegenerierung 362
- Schutz von Genossenschaftsanteilen-
Regelungsmodalitäten 363a
- Teilkündigung 364
- Gerichtliches Schuldenbereinigungs-
planverfahren 199
- Absonderungsrecht eines widerspre-
chenden Gläubigers 221
- Anfechtung zustande gekommener
Plan 225
- Angabe einer höheren Forderung
214b
- Anhörungsrüge 208
- bestätigter Plan 226
- ernsthafte Zweifel am Bestand von
Gläubigerforderungen 222
- Ersetzung der Zustimmung des Fi-
nanzamtes/Landes wegen möglicher
späterer Aufrechnungsmöglichkeit
mit Steuererstattungsansprüchen
222 f.
- Möglichkeiten zur Erlangung einer
RSB 205a
- Rechtsmittel 208
- registrierte Inkassounternehmen 210
- Rücktritt vom einmal gerichtlich fest-
gestellten Schuldenbereinigungsplan
218
- Schlechterstellungsprognose 215
- Umsetzung 206
- Verfahrenseinstellungen nach
§ 212 InsO 205a
- Verfallsklausel bei Nichtzahlung 216
- Vergleich des – und des Insolvenzplan-
verfahrens 201a ff.
- vorangegangenes Schuldenbereini-
gungsverfahren mit erfolgreichem
Plan (§ 309 InsO) 134
- Zulässigkeit des „Nullplanes“ 214a
- Zustellung des Planes an alle benann-
ten Gläubiger 209 ff.
- Zustimmungsersetzungsverfahren
201 ff., 214 ff.
- zweiter Plan 224
- Gesellschafter
- Gesellschafter-Geschäftsführer einer
Ein-Personen-GmbH 80
- Mehrheitsgesellschafter von Kapitalge-
sellschaften 79
- Minderheitsgesellschafter-Geschäfts-
führer 80
- Mitgesellschafter einer GbR, soweit
diese wirtschaftlich tätig ist 79
- nebenberuflich Selbständige 80
- persönlich haftende Mehrheits-Gesell-
schafter von Personenhandelsgesell-
schaften 79
- Gesellschaftsanteil des Schuldners 476

- Gewerbeuntersagung
 - vor/nach Freigabe 627 ff.
- Gläubigerantrag 186 ff., 799 ff.
 - Anschriften 187
 - Gegenglaubhaftmachung 190
 - Glaubhaftmachung 189, 192 ff.
 - isolierter RSB-Antrag 193, 796 ff.
 - nachgeschobener RSB-Antrag 194
 - nicht titulierte Forderung 188
 - Rechnung 188
 - richterliche Frist 192
 - Sachverständiger 198b
 - streitige/rechtlich zweifelhafte Forderung 190
 - Verbindung mehrerer anhängiger Anträge 196
 - Vertrag 188
 - Vorgehen des Insolvenzgerichts 198b
 - Vorlage eines vollstreckbaren Titels 190
 - vorläufig vollstreckbar titulierte Forderung 188
 - Weiterlaufenlassen des erfüllten Gläubigerinsolvenzantrages 198 ff.
 - Zahlungsunfähigkeit 191
- Gläubigerbefriedigung
 - Beeinträchtigung der – 951 ff., 1070
 - gleichmäßige – 1
- Gläubigerbenachteiligung 1043 ff.
- Gläubigerinformationssystem 20
 - Forderungsanmeldung 379
- Gläubigerversammlung/virtuelle 314
- Globalzession
 - Freigabe 575a
- Grundbesitz
 - ausländischer – 978
 - belasteter – 76
 - Verschweigen von – 1037
- Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) 5
- Gruppenbildung
 - Absonderungsberechtigte 1262
- Haft 159c
- Haftbefehl 764 ff.
 - Auskunftspflicht 765 ff.
 - Auskunftsrechte gegen Dritte zu Anfechtungsansprüchen 772
 - Beweisverwertungsverbot 771
 - Haftungsgründe und Umsetzung 773 ff.
 - Mitwirkungshandlungen 769
 - Präsenzpflicht während des Verfahrens 771a
 - Rechtsmittel 778
 - Verhältnismäßigkeit 774 ff.
 - Vorführungsversuch 764
- Halt ereigenschaft 611
- Heizkostenerstattung
 - nach SGB II 478
- Herkunftsnachweisvortrag 843
- Immobilienverwertung 405
- Inkassounternehmen 210, 913 f.
- Insolvenzantragsvorbereitung
 - Beratungshilfegesetze 97c
 - Berufsbetreuer 97c
- Insolvenzeröffnung
 - Beschwerde, sofortige 178
- Insolvenzgeld 596b, 1237
- Insolvenzgläubiger 369, 372, 714 ff.
 - Benachteiligung der – 1043 ff.
- Insolvenzmasse
 - Arbeitsweg 475c
 - Dienstwagennutzung 475b
 - Erbfall 475a
 - Kostenerstattungsanspruch 474
 - Nachzahlungen 479
 - Schuldnerklage 474
 - Sonderbedarf 475c
- Insolvenzplan
 - Ausfallforderung 1260a
 - Beihilfeproblematik 1259d
 - darstellender Teil 1256
 - Drittmittel, Absicherung 1270g
 - Folgeinsolvenz, Anfechtung 1268
 - Forderung gem. § 302 InsO unstrittig 1293a

Stichwortverzeichnis

- Forderung gem. § 302 InsO unstreitig, Planlösung 1293a
- gestaltender Teil 1256
- Minderheitenschutzantrag 1278
- Nachtragsverteilung 1267b
- Nachzügler 1270f, 1282, 1284
- Nachzüglerforderung 1260a
- Planlösung 1293a
- rechtliche Stellung 1251
- Restschuldbefreiungsversagungsanträge 1294
- Restschuldbefreiungsversagungsgründe 1257
- Sanierung 1259b
- Sanierungsgewinn 1259d
- Sanierungskonzept, Insolvenzanfechtung Folgeinsolvenz 1259c
- Verfahrensziel 1259b
- Verfahrenziel, Sanierung 1259b
- Vergleichsrechnungsgrundlagen 1259 f., 1259h
- Vorteile 1255
- Insolvenzplanverfahren 1243 ff.
- 35%-Quotenerwartung (§ 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO) 1287
- Ablauf 1269 ff.
- absonderungsberechtigte Gläubiger 1262
- Abstimmung 1271 ff.
- Anfechtungsansprüche 1260c
- Anfechtungsprozess 1266 f.
- Anfechtungsvorbehalt 1266
- Anhörungen 1269 ff.
- Aufhebung 1281 ff.
- Ausgleichsfonds 1278b
- Ausschlussklauseln 1260a, 1285
- Betriebsfortführung 1264c
- darstellender Plan 1256 ff.
- Drittmittel und Verwaltervergütung 1288
- Drittzahlung 1270c
- Einbeziehung von Neugläubigern 1264b
- Erweiterung der Zielgruppe 1243 ff.
- Folgeinsolvenz nach Planbestätigung 1268
- Forderungen gem. § 302 InsO 1289
- gestaltender Teil 1260
- Gestaltung 1256
- Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Schlechterstellung 1279b
- Glaubhaftmachung des Versagungsgrundes 1295
- Gruppenbildung 1261 ff.
- in bereits laufenden Verbraucherinsolvenzverfahren 1246
- Masseunzulänglichkeit 1252
- Meckerfonds 1278b, 1293
- Minderheitenschutzantrag 1278 f., 1279c
- Mischplan 1252
- Moratoriumsplan 1252
- Nachbesserung bei Planfehlern 1270d
- nachrangige Insolvenzgläubiger 1264a
- Nachwirkungen 1281 ff.
- Nachzügler 1282 f.
- Obstruktionsverbot (§ 245 InsO) 1274
- Planänderung (§ 240 InsO) 1272 ff.
- Plangestaltung 1256
- Planhindernisse 1287 ff.
- Planwirkung 1265 ff.
- Prüfungstiefe 1270b
- Reaktionsmöglichkeit des Planvorlegers bei RSB-Versagungsanträgen 1296
- rechtliche Stellung 1251
- rechtliche Stellung des Insolvenzplanes 1251 f.
- Rechtsbeschwerde 1279h
- Rechtsmittel 1270e
- Restschuldbefreiung 1255a
- Risiken 1253 f.
- salvatorische Klausel 1260b
- Sanierungsgewinn 1259d
- Sanierungskonzept 1259c
- Sanierung und EU-Beihilferecht 1259e